

Statuten SP Wollerau

Artikel

1. **Rechtsform**

Unter dem Namen SP Wollerau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidiums resp. der Geschäftsstellenleitung in Wollerau.

Die SP Wollerau anerkennt die Statuten der SP Schweiz, der SP Kanton Schwyz und der SP Höfe.

2. **Zweck/Ziel**

Die SP Wollerau wirkt bei der politischen Meinungsbildung innerhalb von Wollerau mit. Sie beteiligt sich an politischen Wahlen und Abstimmungen. Dabei orientiert sie sich an den Grundwerten der SP Schweiz, am Programm der SP Kanton Schwyz sowie ihren eigenen regional- und lokalpolitischen Vorstellungen für die Verwirklichung der Besserstellung von sozial und wirtschaftlich Benachteiligten, gegen Willkür in Staat und Gesellschaft sowie für eine umweltgerechte Politik.

Sie löst ihre Aufgaben durch Mitarbeit in Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wollerau, durch Werbe- Informations- und Orientierungstätigkeit in Form von öffentlichen Versammlungen und Zeitungsberichten sowie Stellungnahmen bei Urnengängen und Vernehmlassungen.

Die SP Wollerau arbeitet mit den SP-Sektionen Freienbach, Feusisberg und der SP Höfe zusammen. Ebenso kooperiert sie mit weiteren Organisationen, welche die gleichen oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

3. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SP Wollerau haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören folgende natürliche Personen als Einzelmitglieder an:

Mitglieder der SP Schweiz und der SP Kanton Schwyz, welche in Wollerau ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Vereinsmitglieder der SP Wollerau sind gleichzeitig Mitglieder der SP Höfe.

SP-Parteimitglieder die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb von Wollerau haben, müssen durch das Kantonalpräsidium genehmigt werden.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand resp. die Geschäftsstellenleitung verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu verschieben und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.

5. **Sympathisantschaft**

SympathisantInnen sind unabhängige Personen aus der Gemeinde Wollerau oder anderen Orten, welche die Grundsätze und die Interessen der Sozialdemokratischen Partei unterstützen, sich aber nicht zu einem eigentlichen Parteieintritt entschliessen können.

Sie werden zu Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch nur beratende Stimme. Ansonsten haben sie keine Rechte innerhalb des Vereins.

6. **Austritte**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt aus der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz jeweils nur auf den 31. Dezember. Die diesbezügliche Austrittsmeldung muss bis 30. November erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Den Mitgliedern der SP steht ein Rekurs an den Beschwerde- und Schiedsausschuss der Kantonalpartei offen, der endgültig entscheidet.

7. Organisation

Die SP Wollerau kann sich in zwei unterschiedliche Organisationsformen konstituieren. Die Form hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder für eine Funktion ab und wird alle zwei Jahre an der Generalversammlung festgelegt.

7.1. Formen:

Vorstand oder Geschäftsstelle

In beiden Fällen sind folgende Organisationsgefässe vorhanden:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlungen
3. Revisionsstelle

7.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Wollerau. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe nach Art. 7.1 verbindlich. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand/der Geschäftsstellenleitung üblicherweise im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens zehn Tage vorher den Mitgliedern zugestellt sein.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts Präsidium resp. der Geschäftsstellenleitung
- Abnahme des Kassaberichts und des Revisionsberichts
- Berichte aus der Arbeit von Kommissionen/Arbeitsgruppe/Behördenämter
- Wahlen für den Vorstand/die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrags und der Mandatssteuern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands/der Geschäftsstellenleitung oder von Mitgliedern
- Wahlvorschläge in Gemeindebehörden und Kommissionen/Arbeitsgruppen
- Statutenrevision
- Parolenfassung zu eidgenössischen, kantonalen sowie lokalen Abstimmungsvorlagen
- Auflösung des Vereins

7.1.2 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand/der Geschäftsstellenleitung einberufen. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens zehn Tage vorher den Mitgliedern zugestellt sein. Sie werden hauptsächlich vor Abstimmungen (Gemeindeversammlungen) und Wahlen durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands/der Geschäftsstellenleitung und der Mitglieder, die nicht in die Zuständigkeit der GV fallen
2. Parolenfassung zu eidgenössischen, kantonalen sowie lokalen Abstimmungsvorlagen
3. Wahlvorschläge in Gemeindebehörden und Kommissionen/Arbeitsgruppen, wenn dies an der GV wegen Terminüberschneidungen nicht möglich ist

7.1.3 Zusammensetzung

Vorstand

Der Vorstand der SP Wollerau besteht aus:

Präsidium, Vizepräsidium, Kassieramt, Aktuariat, SP-Mitglieder im Gemeinderat,

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus: Geschäftsstellenleitung (1 Person), Kassieramt, SP-Mitglieder im Gemeinderat.

Der Vorstand bildet den Regelfall, die Geschäftsstelle dient als Ersatz bei zuwenig zur Verfügung stehenden Mitgliedern für einen Vorstand.

8. **Aufgaben des Vorstandes resp. der Geschäftsstelle sind**

- Erstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kassieramt, Verabschiedung des Budgets.
- Führung des politischen Tagesgeschäfts auf der Basis der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen.
- Politische Bildungsarbeit.
- Verhandlungen und die Verbindungen mit anderen politischen Organisationen.
- Vorschlag von Nominierung von Personen für die Einsitznahme in Gremien und Arbeitsgruppen der SP Kanton Schwyz
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen.
- Vernehmlassungen der Partei zu Hd. der SP SZ oder anderen Organen
- Eingaben an kommunale und kantonale Behörden.
- Einsetzung und Betreuung von Arbeitsgruppen.
- Nominierung der Vertretungen in den kommunalen Kommissionen und Behörden.
- Übertragung von Funktionen der SP Wollerau auf die SP Höfe.

Aufgabe des Kassieramtes sind:

- Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Budgets.
 - Einfordern der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern
 - Überweisung der ordentlichen Mitgliederbeiträge an die SP Kanton Schwyz.
- Das Kassieramt kann auch durch den Kassieramt der SP Höfe übernommen werden.

Weitere Funktionen der Sektion Wollerau können auch auf die SP Höfe übertragen werden. Die Amtsdauer für alle Funktionen inkl. Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Im übrigen ist der Vorstand resp. die Geschäftsstellenleitung für die Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche die Statuten keinem anderen Organ zuweisen. Sie können Arbeiten an die Mitglieder delegieren.

9. **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

1. Mandatssteuer der SP-Mitglieder in Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wollerau; die Mandatssteuer beträgt 10% der von der Gemeinde Wollerau ausbezahlten Entschädigung
2. Spenden und Zuwendungen, Gemeindebeitrag
3. Mitgliederbeiträge

9.1. **Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigung: Kassier und ein Mitglied des Vorstands resp. der Geschäftsstelle.

10. **Schlussbestimmungen**

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Solange mindestens drei Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung fällt das ganze Parteivermögen und Archiv zur Aufbewahrung der SPSZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Partei innerhalb der SPS, die den gleichen Zweck verfolgt und den gleichen Rechtssitz hat, zur Verfügung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Mai 2013 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch die SP Kanton Schwyz in Kraft.

Wollerau, 13. Mai 2013
Geschäftsstellenleitung:

Mitglied: